

Probleme der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus der Sicht der rechtlichen Betreuung

RA Dr. Jörg Tänzer

23. Jahrestagung der Betreuungsbehörden
Erkner, 27. Mai 2019

Interessenvertretung für betreute MmB vor und nach dem 1.1.2020

- Quasi-stationäre oder ambulante Egh-Gewährung erforderlich? Deckung des Pflegebedarfs
- Sind die ambulanten Eingliederungshilfeleistungen bedarfsgerecht und entsprechend den Wünschen und Zielen festgestellt worden?
- Werden alt gewordenen MmB vorzeitig auf Pflegeleistungen verwiesen?
- Können die Leistungen der Pflegeversicherung weiterhin selbstbestimmt eingesetzt werden?
- Werden Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen von Grundsicherungsträger und Eingliederungshilfeträger bedarfsgerecht berücksichtigt?
- Wie wird der Regelbedarf aufgeteilt in Barmittelanteil und Direktzahlungen?

Ist die Gewährung von
Eingliederungshilfeleistungen in einer
besonderen Wohnform erforderlich?

Trennung von Fachleistungen und
Leistungen zum Lebensunterhalt

Eingliederungshilfe in Einrichtungen

§ 103 SGB IX-2020

- Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Behindertenwohnheimen §§ 43a, 71 Abs 4 SGB XI
- Ab 2020: Eingliederungshilfeleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten gem. § 71 Abs 4 SGB XI einschließlich notwendiger Pflegeleistungen
- Leistungserbringer prüft, ob Betroffener so pflegebedürftig ist, dass die Pflege nicht (mehr) sichergestellt werden kann
- Gesamtplanung, Vereinbarung zwischen Eingliederungshilfeträger, Pflegekasse und Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird
- Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen unter den bedarfsdeckenden Angeboten

Besondere Wohnform ab 1.1.2020: Räumlichkeiten gem. § 71 Abs. 4 SGB XI

- Nr. 3 a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,
- b) auf deren Überlassung das WBVG Anwendung findet und
- c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht
- Gesamtbetrachtung nach den Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen

GKV-Richtlinie (Entwurf)

- Umfang der Gesamtversorgung entspricht weitgehend, mit nur geringfügigen Abweichungen, vollstationärer Versorgung:
- Umfassende Bedarfsdeckung i.S. der Bereitstellung von Unterkunft, Pflege und Betreuung (incl. Freizeitangebote), Verpflegung, hauswirtschaftliche Versorgung durch Leistungserbringer
- Räumlichkeit bildet Lebensmittelpunkt: Schlafen, Essen, Freizeit
- Betreuungsangebot in Form mindestens einer Betreuungsperson 24/7 verfügbar (Wochenende?)
- Incl. hauswirtschaftlicher Regieleistungen

GKV-Richtlinie (Entwurf) II

- Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der einrichtungseigenen Wäsche sowie das maschinelle Waschen, Einräumen und ggf. kleine Instandsetzungen der persönlichen Wäsche und Kleidung.
- Zubereitung und bedarfsgerechte zeitlich individuelle Bereitstellung von Speisen und das Vorhalten von Getränken in erreichbarer Nähe für die Bewohner
- Gebäude: Reinigung, technische Ver-/Entsorgung, lfd. Unterhaltung
- Stationäre Einrichtung gem. § 13 Abs 2 SGB XII: Träger übernimmt die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des Hilfeempfängers

Trennung Fachleistungen/Leistungen zum Lebensunterhalt incl. Wohnen

- § 42a Abs 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII: In einer die stationäre Einrichtung ersetzenden besonderen Wohnform werden gewährt:
- Fachleistungen der Eingliederungshilfe und
- Existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3./4. Kapitel SGB XII (oder SGB II ?!) einschließlich des Wohnens
- Bewohner soll nach Abzug des laufenden Sachaufwands für die vom künftigen Betreiber/Vermieter der Wohnform zur Verfügung gestellten Leistungen für den Lebensunterhalt
- über einen Teilbetrag des Regelsatzes als Barmittel selbstbestimmt verfügen können.

Tatsächliche KdU bis 125 % der örtlichen Angemessenheitsgrenze

- 25 % höhere als die angemessenen Aufwendungen (Zusatzkosten) sind auf vertraglichen Nachweis anzuerkennen für
- 1. lfd. Möblierungszuschläge (nicht Möbelanschaffung)
- 2. angemessene beh.spez. Wohn-/-nebenkosten
- 3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen und Gemeinschaftsräumlichkeiten
Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
- 4. Gebühren für Telekommunikation, Internet und Rundfunk
- Nummern 2 bis 4 kopfteilig

Über 125% KdU: Weitere Egh-Leistungen für Wohnraum § 77 SGB IX

- Leistungen für Beschaffung/Umbau/Erhaltung und Ausstattung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.
- Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII **sind** zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.
- Wie werden Sondernutzungen, z.B. eingestreute Intensivplätze oder Flächen zur Gestaltung des Tages behandelt? Wie historisch gewachsene Infrastruktur und Campus-Anlagen?

Barmittelanteil

- Welche regelbedarfsrelevanten Bedarfe werden von den Trägern der Wohnangebote gedeckt?
- Gesamtpflichtkonferenz berät darüber, für welche Leistungen der Anbieter Sachkosten aus dem monatlichen Regelsatz in Rechnung stellt
- Überweisung durch Grundsicherungsträger auf ein Konto des Leistungsberechtigten
- Keine Anwendbarkeit § 13 SGB XII: mangels Träger-Gesamtverantwortung keine Bar**betrag**sverwaltung
- Aber: Anspruch auf Bar**mittel**verwaltung als Assistenzleistung zur selbstbestimmten Alltagsbewältigung, insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung
- § 78 Abs 1 SGB IX: wenn schon beim ambulant betreuten Wohnen, dann erst recht quasi-stationär

Rechtliche Betreuung ist nachrangig zur Eingliederungshilfe

- Sozialhilfefinanzierte Leistungen sind gegenüber rechtlicher Betreuung vorrangig andere Hilfen gem. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB
- Abgrenzung zu den Aufgaben der Sozialdienste von Wohneinrichtungen betreuter Menschen
- Bargeldverwaltung als HzP-/Egh-Leistung nach Maßgabe der Landesrahmenverträge; keine Aufgabe rechtlicher Betreuer BGH v. 02.12.10 - III ZR 19/10
- Besorgung der Rechtsangelegenheiten durch rechtliche Betreuer: nur die Organisation erforderlicher tatsächlicher Maßnahmen, nicht die Hilfe selbst.
- Sozialhilfeträger darf bei Aufgabenkreis Vermögenssorge den Eingliederungshilfe-Bedarf nicht reduzieren BSG vom 30.06.2016, B 8 SO 7/15

Ab 1.1.2020: Netto-Prinzip in der Eingliederungshilfe

- § 137 Abs 3 SGB IX-2020: Eigenbeitrag aus Einkommen und erhöhter Vermögensfreigrenze
- von der zu erbringenden Egh-Leistung abzuziehen
- Keine Renten-Überleitungen mehr
- HzP weiterhin erweiterte Hilfe § 19 Abs 5 SGB XII
- Abtretbarkeit von Renten in Höhe Pfändbarkeit; § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen
- § 850c ZPO: € 930,-
- Keine Abtretbarkeit von Sozialhilfeansprüchen mangels Pfändbarkeit - zum Schutz der Leistungsberechtigten
- Analog § 35 Abs 1 Satz 2 SGB XII (KdU): Direktzahlung an Empfangsberechtigte auf Antrag?
- Einwilligungsvorbehalt

Verfahren der Bedarfsermittlung

Bedarfsermittlungsinstrumente im Gesamtplanverfahren: z.B. BEI NRW

- Leitziele pro Lebensbereich: Erhaltungsziele, Veränderungsziele
- Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe: Ausprägungsgrad der Probleme
- (LWL: „Der Umfang der Hilfe wird am Ende in einer Gesamtschau auf der Basis der Ziele, der Bedarfe und der Maßnahmenplanung festgesetzt.“)
- „Qualitative Ableitung der Leistungen aus den Wünschen“)
- Notwendige Maßnahmen: wann Sach-, Geld-, Dienstleistungen?
- Zeitlicher Umfang (Stunden/Minuten) bzw. Einheiten in der Woche incl. Pflegeleistungen

Anzahl und Qualität der Fachleistungsstunden: Wünsche und Bedarfe

- Ziel des BThG: keine Kostendynamik
- Wenn Wünsche des Menschen mit Behinderungen hinter seinen Bedarfen zurückbleiben: Leistungen entsprechend notwendigem Bedarf, wie bisher?
- Wünsche übersteigen Bedarfe?
- § 121 Abs 2 Satz 1 SGB IX-2020: Der Gesamtplan dient der **Steuerung**, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
- Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf vorhandene bedarfsdeckende Angebote

Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch TrEgh § 106 SGB IX

- Hilfe bei Antragstellung, Mitwirkungspflichterfüllung
- Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern
- **Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten**
- Abs. 3 Erfüllung durch TrEgh oder Gewährleistungspflicht (freigemeinnütziger Egh-Fachdienst?)
- rechtlich betreuter Bewohner einer stationären Wohneinrichtung hat bei Ambulantisierung Anspruch auf Unterstützung bei Wohnungssuche
- SG Aurich vom 21.03.2017 - S 13 SO 9/17

Beteiligte des Gesamtplanverfahrens: Betreuer und Bevollmächtigte

- § 13 Abs 4 SGB X: Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- § 141 Abs 2 SGB XII: Beteiligung einer Vertrauensperson auf Verlangen
- Vertrauensperson des Leistungserbringers?
- Bezugsbetreuer von Leistungserbringern als ehrenamtliche Bevollmächtigte § 13 Abs 3 SGB X ?
- Wirksame Bevollmächtigung hat Vorrang vor der Betreuertätigkeit BGH v. 24.1.2018 - XII ZB 141/17

Beteiligte des Gesamtplanverfahrens: Betreuer und Bevollmächtigte II

- § 13 Abs 5 SGB X: wann ist Verfahrensbeteiligung von Bevollmächtigten unzulässig wegen Verstoßes gegen §§ 3, 8 Abs 1 Nr. 5 Rechtsdienstleistungsgesetz?
- Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen anerkannter Wohlfahrts- und Behindertenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zwecke
- Satzungsregelung?
- Zurückweisung des bevollmächtigten Leistungserbringervertreeters durch TrEgh, aber weiter Vertrauensperson

Eingliederungshilfe und Pflege

Teilhabebedürftig oder nur pflegebedürftig?

- Bei MmB und Pflegebedarf ist zu prüfen, ob
- sie einen Anspruch auf Eingliederungshilfe **und** (ggf. einschließlich) Pflege haben
- oder ob ihr Bedarf ausschließlich mit Pflegeleistungen gedeckt werden kann.
- Klärung im Gesamtplanverfahren: Bedarfsfeststellung von behinderten pflegebedürftigen Menschen
- Ziele der Leistungsgewährung
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen dienen nicht der gesellschaftlichen Teilhabe, können sich aber bedarfsdeckend auswirken
- bei Handlungen mit unterschiedlichen Zielrichtungen (Teilhabe oder Pflege?) prüfen, ob es sich überhaupt um identisches Hilfesgeschehen handelt.

„Umfassungs“-Modell § 103 SGB IX

- § 103 Abs **1** SGB IX-2020: Werden Leistungen der Egh in Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI-2020 in Verbindung mit § 71 SGB XI Abs. 4 erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen (SGB XI und XII/HzP):
- **Umfassung von Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege durch die Egh in Räumlichkeiten i.S. des SGB XI („quasi-stationäre“ Bereiche)**
- § 103 Abs. **2** SGB IX-2020: die **Umfassung (nur) der Hilfe zur Pflege durch die EGH **außerhalb** von Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI i. V. m. § 71 SGB XI Abs. 4 („ambulante“ Bereiche)**

Gleichrang der Leistungen SGB XI/XII

- Weiterhin Gewährung Eingliederungshilfe gleichrangig neben den Leistungen der Pflegeversicherung
- Gleichrang auch weiterhin zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
- Keine Anrechnung von Pflegeleistungen auf Eingliederungshilfebedarf „in Geld“
- Beide Leistungen können vollumfänglich nebeneinander gleichzeitig in Anspruch genommen werden, aber: keine doppelte Bedarfsdeckung
- ggf. tatsächliche Bedarfsdeckung durch SGB XI-Leistungen bei Eingliederungshilfeempfängern!
- SG Fulda v. 10.07.2012 S 7 SO 51/11

ITP Thüringen: Pflegeleistungen Vorrang vor Eingliederungshilfe?

- Feststellung von Pflegeleistungen als „SGB XI-Wert“ und behinderungsbedingter Mehraufwand
- „Einflussnahme“ des TrEgh auf die Sachleistungs-Pflegeplanung des Pflegedienstes
- Substitution bisheriger Egh-Leistungen auch durch Entlastungsbetrag und Verhinderungspflege SGB XI
- D.h. Träger der Eingliederungshilfe sollen im Gesamtplanverfahren rechtswidrig den Vorrang von Pflegemaßnahmen vor Eingliederungshilfeleistungen durchsetzen